

SATZUNG

der

Elektrizitätsgenossenschaft Dirmstein eG



Elektrizitäts-Genossenschaft Dirmstein eG

SATZUNG

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	
§ 1: Firma und Sitz	4
§ 2: Zweck und Gegenstand	4
II. Mitgliedschaft	
§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5: Kündigung	5
§ 6: Übertragung des Geschäftsguthabens	5
§ 7: Ausscheiden durch Tod	6
§ 8: Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft	6
§ 9: Ausschluss	6 u. 7
§ 10: Auseinandersetzungen	7
§ 11: Rechte der Mitglieder	8
§ 12: Pflichten der Mitglieder	8 u. 9
III. Organe der Genossenschaft	
§ 13: Organe der Genossenschaft	9
A DER VORSTAND	
§ 14: Leitung der Genossenschaft	9
§ 15: Vertretung	9
§ 16: Aufgaben und Pflichten des Vorstands	10
§ 17: Berichtserstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	10
§ 18: Zusammensetzung und Dienstverhältnis	10 u. 11
§ 19: Willensbildung	11
§ 20: Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates	12
§ 21: Kredite an Vorstandsmitglieder	12

B	DER AUFSICHTSRAT	
§ 22:	Aufgaben und Pflichten	12 u. 13
§ 23:	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	13
§ 24:	Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates	14
§ 25:	Konstituierung, Beschlussfassung	14 u. 15
C	DIE GENERALVERSAMMLUNG	
§ 26:	Ausübung der Mitgliedsrechte	15
§ 27:	Frist und Tagungsort	16
§ 28:	Einberufung und Tagesordnung	16
§ 29:	Versammlungsleitung	17
§ 30:	Gegenstände der Beschlussfassung	17
§ 31:	Mehrheitserfordernisse	18
§ 32:	Entlastung	18 u. 19
§ 33:	Abstimmungen und Wahlen	19
§ 34:	Auskunftsrecht	19 u. 20
§ 35:	Versammlungsniederschrift	20
§ 36:	Teilnahme des Verbandes	20
IV.	Eigenkapital und Haftsumme	
§ 37:	Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	20 u. 21
§ 38:	Gesetzliche Rücklage	21
§ 39:	Andere Ergebnismrücklagen	21
§ 40:	Beschränkte Nachschusspflicht	21
V.	Rechnungswesen	
§ 41:	Geschäftsjahr	21
§ 42:	Jahresabschluss und Gesetzlichen Lagebericht	22
§ 43:	Überschussverteilung	22
§ 44:	Gewinnverwendung	22
§ 45:	Deckung eines Jahresfehlbetrages	22 u. 23
VI.	Liquidation	
§ 46:	Liquidation	23
VII.	Bekanntmachungen	
§ 47:	Bekanntmachungen	23
VIII.	Gerichtsstand	
§ 48:	Gerichtsstand	23

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1

Firma und Sitz

- 1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Elektrizitätsgenossenschaft Dirmstein eG
- 2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in
67246 Dirmstein

§ 2

Zweck und Gegenstand

- 1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- 2) Gegenstand des Unternehmens ist, soweit es keiner staatlichen Genehmigung bedarf,
 - a) die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien,
 - b) der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom oder Wärme,
 - c) der Bezug, der Handel, der Transport und die Verteilung von Strom oder Wärme an Mitglieder wie Nichtmitglieder,
 - d) die Unterhaltung des Stromverteilungsnetzes,
 - e) die Versorgung der Mitglieder wie Nichtmitglieder mit sonstigen Produkten und Dienstleistungen der Genossenschaft, die im Zusammenhang mit der Energiegewinnung und Verteilung stehen.
- 3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- 4) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,
die einen Strombezugsvertrag mit der Genossenschaft abgeschlossen haben.
- 2) Personen, die die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllen, können als Mitglied aufgenommen werden, wenn deren Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Einzelheiten dazu bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) Eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht,
 - b) Zulassung durch Beschluss des Vorstandes
- 4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (§5);
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1);
- c) Tod (§ 7);
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8),
- e) Ausschluss (§9).

§ 5

Kündigung

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft oder – unter den Voraussetzungen des § 67 b Abs. 1 GenG – die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- 2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

§ 6

Übertragung des Geschäftsguthabens

- 1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens der Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- 2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern; Abs. 1 gilt entsprechend.
- 3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf, außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG, der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7

Ausscheiden durch Tod

- 1) Mit dem Tod eines Mitgliedes endet seine Mitgliedschaft und geht auf den/die Erben über.
- 2) Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen wird.

Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Liste der Mitglieder; zu diesem Zweck muss die Überlassung von dem Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 8

Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9

Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) wenn es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Genossenschaft oder einen Sicherungsgeber schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
 - c) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.
 - d) es seinen Geschäftsbetrieb, Sitz oder Wohnsitz verlegt, oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - e) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
 - f) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - g) wenn es eine Auskunft, zu deren Erteilung es verpflichtet ist, nicht, nicht vollständig oder unwahr erteilt, insbesondere wenn es falsche Erklärungen über seine betrieblichen Verhältnisse abgibt.

- 2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- 4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Beschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- 5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- 6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10

Auseinandersetzung

- 1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist die genehmigte Jahresbilanz maßgebend. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- 2) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- 3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme an die Genossenschaft zu zahlen.
- 4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen, hierzu bedarf es der Unterschrift mindesten des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 4 der Satzung);
- c) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 2 der Satzung);
- d) an dem im genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb erwirtschafteten Überschuss nach Maßgabe der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse teilzunehmen (genossenschaftliche Rückvergütung);
- e) rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrats zu verlangen;
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- g) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts gemäß § 59 GenG einzusehen.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere,

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 der Satzung zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen; bei Unternehmen gilt dies entsprechend für Änderungen der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse;
- d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- e) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die von der Genossenschaft vertraulich behandelt werden;
- f) die Errichtung eines gleichen oder ähnlichen Unternehmens im Geschäftsbereich der Genossenschaft ohne Einwilligung des Vorstands zu unterlassen; das gleiche gilt für eine unmittelbare Beteiligung des Mitglieds an einem derartigen Unternehmen;
- ~~g) die in seinem Bereich gewonnenen und zur Veräußerung bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ausschließlich an die Genossenschaft zu liefern; dieser Absatz wurde in der Generalversammlung am 31.10.2008 ersatzlos gestrichen.~~
- h) bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld zu zahlen, sofern ein solches von der Generalversammlung festgesetzt worden ist.

II. Organe der Genossenschaft

§ 13

Die **Organe der Genossenschaft** sind:

- A. der Vorstand,
- B. der Aufsichtsrat,
- C. die Generalversammlung.

A. Der Vorstand

§ 14

Leitung der Genossenschaft

- 1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.

§ 15

Vertretung

- 1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder vom Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- 2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die gemäß § 16 Abs 2 Buchst. a) der Satzung zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 16

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- 1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c) für ein ordnungsgemäßes und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - d) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen und in Übereinstimmung mit der Liste zu halten;
 - e) spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

§ 17

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen,

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 18

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, sollen selbständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von Mitgliedsgesellschaften befugt sind, sein.
- 2) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und angestellt; die nicht hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder, darunter den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter, wählt die Generalversammlung. Für die Wahl nicht hauptamtlicher Vorstandsmitglieder gilt § 33 der Satzung.

- 3) Geschäftsführer der Genossenschaft müssen dem Vorstand angehören.
- 4) Der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, schließt namens der Genossenschaft schriftliche Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab.
- 5) Von den nicht hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern scheidet alljährlich das jeweils dienstälteste Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus; als Dienstalter gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstsalter wird der zuerst Ausscheidende durch das Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Beendigung ihrer Vertreterbefugnis oder die Neuwahl anderer Vorstandsmitglieder im Genossenschaftsregister eingetragen ist; die Generalversammlung kann Abweichendes beschließen.
- 7) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- 8) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.
- 9) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 19

Willensbildung

- 1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 4) Wird über die Angelegenheiten eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von im kraft Gesetzes oder vollmacht vertretenen Person beraten, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den im einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 21

Kredite an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstandes, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22

Aufgaben und Pflichten

- 1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- 2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen des Prüfungsverbandes bedienen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
- 4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den gesetzlichen Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern, der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- 5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- 6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

- 7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung(Tantieme) beziehen. Bare Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 23 Abs. 1 Buchst. I) der Satzung. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- 8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht dessen Vorsitzender oder im Fall einer Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 23

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- 1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
 - a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) den Erwerb und die Aufgabe von dauernden Beteiligungen;
 - c) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von Miet- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen, soweit sie den Betrag von 25.000,00 € jährlich übersteigen, für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 25.000,00 €;
 - d) den Beitritt **und der Austritt** zu Verbänden und Vereinigungen;
 - e) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung;
 - f) die Verwendung der Rücklagen gemäß § 39 der Satzung;
 - g) die Erteilung **und der Entzug** von Prokura;
 - h) die Aufnahme oder Aufgabe eines Geschäftszweiges;
 - i) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung
 - j) die Ausschüttung einer Rückvergütung;
 - k) die Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört;
 - l) die Festsetzung von Pauschalerstattungen barer Auslagen an nicht hauptamtliche Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Aufsichtsrats;
- 2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 der Satzung entsprechend.
- 3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- 4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- 5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- 6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

§ 24

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Es sollen nur aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von solchen Mitgliedern befugt sind in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- 2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen § 33 Abs. 3 und 4 der Satzung
- 3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus. Bei Erweiterung des Aufsichtsrats scheidet von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Drittel aus; von den neuen Mitgliedern scheidet durch Los ebenfalls ein Drittel aus, bis sich ein Turnus ergibt, sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- 5) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet.

§ 25

Konstituierung, Beschlussfassung

- 1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen. Im Falle einer Neuwahl des gesamten Aufsichtsrats erfolgt die Einberufung der ersten Sitzung des Aufsichtsrats durch den Vorstand.
- 2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

- 3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- 4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragssteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- 6) Wird über die Angelegenheiten eines Aufsichtsratsmitglieds, seinen Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person beraten, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Generalversammlung

§ 26

Ausübung der Mitgliedsrechte

- 1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.
- 4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenG). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§7 der Satzung) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einer Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, sind von der Bevollmächtigung ausgeschlossen.
- 5) Die Stimmberechtigten gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
- 6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretende Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27

Frist und Tagungsort

- 1) Die ordentliche Generalversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- 2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- 3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs 1 Buchstabe e) der Satzung einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28

Einberufung und Tagesordnung

- 1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.
- 2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- 3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der durch § 47 bestimmten Form einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen.
- 4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- 5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens ein Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- 6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- 7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 29

Versammlungsleitung

- 1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglieder der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 30

Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Änderung des Unternehmensgegenstandes der Genossenschaft;
- c) Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen
- d) Verlängerung der Kündigungsfrist;
- e) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes der Prüfungsverbandes;
- f) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung der Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- g) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- h) Wahl der nicht hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von § 22 Abs. 8 der Satzung;
- i) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- k) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- l) Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- m) Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Haftsumme;
- n) Zerlegung des Geschäftsanteils;
- o) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- p) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- q) Verschmelzung, Spaltung oder Änderung der Rechtsform der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- r) Auflösung der Genossenschaft;
- s) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- t) Änderung der Rechtsform;
- u) Einführung der Vertreterversammlung und Zustimmung zur Wahlordnung;
- v) Verkauf und Verpachtung des gesamten Betriebes;
- w) Festsetzung des Eintrittsgeldes;

§ 31

Mehrheitserfordernisse

- 1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- 2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Änderung des Unternehmensgegenstandes der Genossenschaft;
 - c) Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen;
 - d) Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Zeit als zwei Jahre;
 - e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands mit Ausnahme der in § 40 GenG geregelten Fälle sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 - f) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - g) Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Haftsumme;
 - h) Zerlegung des Geschäftsanteils;
 - i) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden oder Vereinigungen;
 - j) Verschmelzung, Spaltung oder Änderung der Rechtsform der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
 - k) Auflösung der Genossenschaft;
 - l) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - m) Verkauf und Verpachtung des gesamten Betriebes.
- 3) Der Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Änderung der Rechtsform beschließen.
- 4) Über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor eine vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des gesetzlichen Prüfungsverbandes verlesen worden ist.

§ 32

Entlastung

- 1) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.
- 2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 33

Abstimmung und Wahlen

- 1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens das vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- 2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.
- 3) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte verzeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will; gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- 4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en-bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- 5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34

Auskunftsrecht

- 1) Jedes Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
- 2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
 - c) sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - d) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitglieds oder dessen Einkommen betrifft;
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde;
 - g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

§ 35

Versammlungsniederschrift

- 1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse.
- 2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollten Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- 3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5, Abs. 3 GenG aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- 4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 36

Teilnahme des Verbandes

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

III. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- 1) Der Geschäftsanteil beträgt 640,00 Euro.
- 2) Auf den Geschäftsanteil ist eine Pflichteinzahlung von einem Zehntel zu leisten. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Generalversammlung gemäß § 50 GenG. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.
- 3) Jedes Mitglied hat je angefangene 4.000 kWh/Jahr Stromverbrauch einen Geschäftsanteil, höchstens jedoch zehn Geschäftsanteile zu zeichnen.
- 4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- 5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

- 6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 38

Gesetzliche Rücklage

- 1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- 2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 20 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- 3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen beschließt die Generalversammlung.

§ 39

Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind.

§ 40

Beschränkte Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Rechnungswesen

§ 41

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42

Jahresabschluss und Gesetzlichen Lagebericht

- 1) Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. f) der Satzung dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung vorzulegen.
- 3) Jahresabschluss und Geschäftsbericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- 4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses (§ 22 Abs. 3 der Satzung) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 43

Überschussverteilung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Erstellung der Bilanz. Auf diese so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 44

Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Jahresüberschuss beschließt die Generalversammlung. Der Gewinn kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Die während des Geschäftsjahres geleisteten Einzahlungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben ergänzt ist.

Bei der Berechnung des Gewinnanteils wird das Geschäftsguthaben jedes Mitglieds nur insoweit berücksichtigt, als es volle EURO beträgt.

§ 45

Deckung eines Jahresfehlbetrages

- 1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- 2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

- 3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 46

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis aller Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. Bekanntmachungen

§ 47

- 1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden – soweit gesetzlich erforderlich - unter ihrer Firma im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land veröffentlicht.
- 2) Bei der Bekanntgabe sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
- 3) Ist die Bekanntmachung in einem dieser Blätter unmöglich, so erfolgen die Veröffentlichungen bis zur Bestimmung eines anderer Bekanntmachungsorganes im elektronischen Bundesanzeiger.

VIII. Gerichtsstand

§ 48

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 15. November 2007 von den Mitgliedern beschlossen. In der Generalversammlung am 31.10.2008 und 27.10.2011 wurde eine Änderung beschlossen.

Erklärung des Vorstandes:

Hiermit bestätigen wir das die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen, § 16 Abs. 5 Satz 2 GenG,

F. Raudasch U. Pertzl J. Wencel A. Pauly